



Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

Änderung vom 16. November 2016

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 7. April 2004¹ über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 2 Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen betragen inklusive Mehrwertsteuer:

A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldediensteanbieter (FDA) in Fr.
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ² jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verordnung vom 31. Okt. 2001 ³ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Hauptnummer mit Mehrfachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2530	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	735	540

¹ SR 780.115.1

² Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF) obligatorisch ist.

³ SR 780.11

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldeanbieter (FDA) in Fr.
CS 5	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufs	Geografische Koordinaten	2310	2000
CS 6	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufes	Cell ID	630	600
N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	580	550
N 2	Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	610	580
N 3	Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	735	700
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	5	4
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	380	250

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldediensteanbieter (FDA) in Fr.
Packet Switched (PS) PS 1	Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	4370	1330
PS 2	Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Verkehrsdaten	840	640
PS 3	Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	2530	1330
PS 4	Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF	Verkehrsdaten einer Anwendung	840	640
PS 5	Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF	<ul style="list-style-type: none"> – Angaben nach den Ziffern 1 und 6 – Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich) 	735 265	540 250
PS 6	Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF	Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse)	735	540

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde-dienstanbieter (FDA) in Fr.
Auskünfte A 0.1	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF	Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	11	10
A 0.2	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF	Bsp. Dynamische IP-Adresse	265	250
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	380	250

C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdienstanbieterinnen in Fr.
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	85	40

Art. 3 Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 265 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmelde-dienstanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 3a Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern

Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 130 Franken pro Datenträger.

Art. 4 Abs. 2

² Der Stundenansatz beträgt 170 Franken.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Übermittlung des Auftrags Rechnung für die eigenen Dienstleistungen sowie für diejenigen der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen.

² Die Fernmeldediensteanbieterinnen sind berechtigt, dem Dienst Rechnung zu stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben.

³ Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung. Diese ist dem Dienst bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats einzureichen.

⁴ Die Postdiensteanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

⁵ Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst stellt den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

II

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001⁴ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

Art. 31 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen des Dienstes sowie der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen richtet sich nach Artikel 5 der Verordnung vom 7. April 2004⁵ über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

16. November 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ SR 780.11

⁵ SR 780.115.1

